

RECHT UND BILLIG – ODER NUR RECHT BILLIG?

Demnächst wird der liechtensteinische Landtag eine Anpassung der Kostentragung im Bereich der Verfahrenshilfe diskutieren können. Bei der Verfahrenshilfe geht es darum, dass der Staat in einem bestimmten Ausmass für Personen, die es sich selber nicht leisten können, die Kosten für einen Rechtsanwalt übernimmt. Ich nehme diesen Antrag zum Anlass, ein paar Gedanken zu den Kosten für die Rechtsanwaltsarbeit und die Gerichte niederzuschreiben.

Beginnen möchte ich meine Gedanken bei den Gerichts- und Verwaltungsbehördenkosten. Als international tätiger Anwalt habe ich viele Möglichkeiten, hier Vergleiche zu ziehen und kann feststellen, dass sowohl die Gerichts- wie auch die Kosten für Verwaltungsentscheidungen sehr erträglich, ja teilweise sogar sehr günstig sind. Im Vergleich mit dem Ausland kann gerade bei tiefen Streitwerten festgestellt werden, dass die Gerichtsgebühren und Verwaltungsgebühren sehr moderat ausfallen. Als Streitwert wird der Wert der Sache bezeichnet, um die es im Rechtsstreit geht - in der Regel also die betroffene Geldsumme. Diese angemessenen Gebühren sind ein Standortvorteil, den es zu bewahren gilt. Manche Staaten locken nämlich Investoren mit auf den ersten Blick tiefen Steuern, holen aber dann bei den Gebühren einiges „nach“.

Auch die Kosten der Rechtsanwälte sind im internationalen Vergleich absolut im Rahmen. Hier muss man aber stärker differenzieren. Wenn es darum geht, den Vergleich mit ausländischen Kollegen für „grosse Fälle“ zu betrachten, ist der Platz Liechtenstein mehr als nur konkurrenzfähig. Die Gebührenbemessung ist in der Regel sehr viel transparenter und auch die Bemessungsgrundlagen – sei es nun Stundensatz oder auf der Basis von gesetzlichen Tarifen – ist in der Regel sehr viel angemessener. Gerade derzeit bearbeite ich einen Fall, bei dem ein deutscher Notar für eine sehr einfache Dienstleistung deswegen eine Gebühr in Höhe von rund CHF 300'000.- (!) verlangt, weil der „Streitwert“ des Geschäftes, für welches er tätig wurde, sehr hoch ist. Die intellektuelle Leistung, die er dabei aber erbringen musste oder ein allfälliges Haftungsrisiko, das er mit seiner Tätigkeit abdecken muss, steht nicht im Geringsten im Verhältnis hierzu. Hier würde das liechtensteinische Recht einen Riegel schieben. Im Gegensatz zu verschiedenen Rechtsordnungen setzt das liechtensteinische Recht eine gewisse Obergrenze.

Schwieriger wird die Kostenfrage, wenn es um tiefe Streitwerte und um vermeintlich kleine Angelegenheiten geht. Das Tarifrecht der liechtensteinischen Rechtsanwälte sieht hier vor, dass für kleine Streitwerte und für sogenannte „kleine Angelegenheiten“ auch eine relativ tiefe Entlohnung vorgesehen ist. In der Regel wird zwar in solchen Fällen meistens eine Honorarvereinbarung nach Stunden vorgenommen. Dennoch ist diese tiefe Tarifentlohnung wichtig für Prozesse. Dennoch können auch solche Prozesse und Verfahren ins Geld gehen. Wenn nämlich entsprechende Beweise aufzunehmen sind und somit mehrstündige Verfahren notwendig werden, kommt bald einmal mehr an Kosten für den eigenen Anwalt dazu. Unser Prozessrecht geht vom Grundsatz aus, dass der Verlierer die Kosten des Verfahrens zahlt. Dies heisst, dass zu den Kosten des eigenen Anwaltes auch noch jene des Gegenanwaltes kommen können. Diese Situation ist sehr unbefriedigend, kann aber wohl nicht über das Kostenrecht, sondern wohl nur mit einer Straffung bei Prozessen mit kleinen Streitwerten

bereinigt werden. Eine Straffung bringt es aber mit sich, dass unter Umständen nicht alle Argumente in einer befriedigenden Art und Weise vorgebracht werden können. Ein Dilemma. Dennoch: Hier muss angesetzt werden, um bei Prozessen mit tiefem Streitwert eine noch effizientere Lösung zu finden.

Schliesslich ist auch die Verfahrenshilfe zu erwähnen. Derzeit liegt dem Landtag eine Vorlage vor, gemäss der eine sogenannte Deckelung bei einem Streitwert von CHF 500'000.- vorgenommen wird. Dies heisst, dass auch bei einem Streitwert über CHF 500'000.- so getan wird, als läge ein Streitwert von „nur“ CHF 500'000.- vor. Mit dieser Regelung ist die Rechtsanwaltskammer ausdrücklich einverstanden, da sich die Rechtsanwälte als Teil des Rechtssystem verstehen. Das Rechtssystem muss aber gerade im Bereich, wo Schwächere zu unterstützen sind, finanzierbar bleiben. Man muss zudem wissen, dass der Tarif im Bereich der Verfahrenshilfe auch durch andere Massnahmen schon bisher reduziert war und bleibt. Leider gibt es in der Vorlage noch ein, zwei andere Vorschläge, die über das Ziel hinausschiessen. Es ist daher zu hoffen, dass der Landtag hier korrigierend eingreifen wird. Es ist nämlich völlig im Interesse der Rechtsanwaltskammer, wenn im Rahmen der Rechtsprechung jeder das erhält, was recht und billig ist. „Nur billig“ darf etwas aber auch nicht sein.

Dr. Mario Frick

Rechtsanwalt in Schaan

Verwaltungsrat in verschiedenen Unternehmungen